

Prüfung der Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs

Bundesamt für Justiz

Das Wesentliche in Kürze

Die Betreibungs- und Konkursämter (BKA) spielen eine wesentliche Rolle für das reibungslose Funktionieren der Wirtschaft. Sie ermöglichen es Gläubigern, ihre Forderungen gegenüber Schuldern im Rahmen eines rechtlichen Inkassoverfahrens durchzusetzen. 2019 wurden von den mehr als 400 BKA schweizweit rund drei Millionen Betreibungsurkunden zugestellt und 16 000 Konkursverfahren eröffnet. Für die Organisation und die Aufsicht über die BKA sind die Kantone zuständig. Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat die Oberaufsicht über den einheitlichen Vollzug des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) inne¹. Für die Erfüllung dieser Aufgabe verfügt das BJ über eine Teilzeitstelle.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat die vom BJ ausgeübte Oberaufsicht geprüft. Sie stellt ein Informationsdefizit sowie das Fehlen einer Risikoanalyse fest, die eine Priorisierung der Aufsichtsmassnahmen ermöglichen würde.

Konzept und Organisation der Oberaufsicht müssen an die Risiken angepasst werden

Um seine Aufgabe der Oberaufsicht zu erfüllen, kann sich das BJ nicht ausreichend auf relevante, aktuelle und zuverlässige Informationen stützen. Die Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden sind seine wichtigste Informationsquelle. Diese werden ihm aber nur jeweils alle zwei Jahre vorgelegt und sind schwer auszuwerten. Da sie in Form und Inhalt sehr unterschiedlich sind, ist ein Vergleich so gut wie unmöglich. Ausserdem gibt es keine gemeinsamen Indikatoren, die es ermöglichen würden, den einheitlichen Vollzug des SchKG zu beurteilen.

Daraus folgt, dass die Risikoanalyse des BJ nicht alle Risiken berücksichtigt. Sie muss deshalb ausgebaut werden, damit die Aufsichtsaufgaben priorisiert werden können. Zudem muss das BJ sicherstellen, dass sein Aufsichtskonzept, die Organisation und die eingesetzten Ressourcen den erkannten Risiken entsprechen.

Die beim BJ mit der Aufsicht betrauten Abteilungen verfügen nicht über Standardvorlagen wie ein Aufsichtskonzept, eine Risikoanalyse oder ein Monitoring, um ihre Aufsichtstätigkeit zu beaufsichtigen. Eine Harmonisierung dieser für die Aufsicht wesentlichen Instrumente würde eine *unité de doctrine* gewährleisten.

Kantone erzielen mit den Gebühren Gewinne

Die Gebühren für die Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren sind in einer Bundesverordnung geregelt und werden für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt. Grundsätzlich ist eine Gebühr dazu gedacht, die Kosten einer Dienstleistung zu decken. Doch die meisten Kantone, die ihre Staatsrechnung veröffentlichen, machen dabei Gewinne.

¹ Das BJ befasst sich nicht mit Klagen und Beschwerden bei der Anwendung des SchKG. Diese fallen in die Kompetenz der Kantonsgerichte, anschliessend des Bundesgerichts.

Diese Feststellung ist insofern zu relativieren, als die Kantone mehrheitlich nur Teilkostenrechnungen vorlegen und die Konkursämter systematisch defizitär arbeiten. Dennoch ist die EFK der Auffassung, dass die geltenden Tarife der fortschreitenden Digitalisierung, den tatsächlichen Kosten der Leistungen und dem öffentlichen Interesse nicht genug Rechnung tragen.

In Sachen Digitalisierung haben die BKA mit der Einführung des eSchKG-Systems 2005 grosse Fortschritte gemacht. 2019 wurden mehr als 60 % der Betreibungsverfahren von den Gläubigern per Datentransfer eingeleitet. Da aber die Datenbanken der BKA untereinander nicht vernetzt sind, kommt es zu Problemen bei der Vollständigkeit der Datensätze, zum Beispiel bei den Auszügen aus dem Betreibungsregister. Das Projekt eines nationalen Adressregisters auf der Grundlage der AHV-Nummer könnte die Voraussetzung für eine solche langfristige Vernetzung sein.

Originaltext auf Französisch